

Gemeinde
Tröchtelborn

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177), der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. Seite 285), zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418) erlässt die Gemeinde Tröchtelborn mit Beschluss vom 19.04.2001, Beschluss-Nr. 71-21/2001 folgende

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Tröchtelborn

§ 1 Änderungen

Die „Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)“ der Gemeinde Tröchtelborn vom 16.10.1997 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177), der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. Seite 285), zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418) erlässt die Gemeinde Tröchtelborn mit Beschluss vom 19.04.2001, Beschluss-Nr. 71-21/2001 folgende

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer“

2. der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt

für den ersten Hund 20,00 Euro

für den zweiten Hund 35,00 Euro

für den dritten und jeden weiteren Hund 50,00 Euro

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

3. der § 8 erhält folgende Fassung

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung und Steuerfreiheit sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) In Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Tröchtelborn, den ..29..05..2001.....


Brand
Bürgermeister

